

Statuten des Squash Club Sursee

vom 08. November 2025

Zur Einfachheit werden Personen und Organe in der männlichen Form bezeichnet, betreffen aber Männer und Frauen.

Schriftliche Gesuche können sowohl elektronisch oder per Post eingehen / versendet werden.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen Squash Club Sursee (nachfolgend mit SCS abgekürzt) besteht seit dem 14.08.2019 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil und Sitz des Vereins ist Sursee (LU).

II. ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der SCS

- bezweckt die Ausübung und Förderung von Bewegung und des Squashspiels
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral
- ist offen für Männer und Frauen
- fördert Wettkampf- und Spielmöglichkeiten

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der SCS kann sich jederzeit Verbänden anschliessen.

III. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 5 Mitgliedschaften

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Junioren
- f) Plausch Junioren Ü15
- g) Sponsoren/Gönner

	Jahresbeitrag	Eintrittsgebühr	Vergünstigungen	Spielberechtigt Clubanlass (exkl. Training)	Vorstand	GV	Stimm- berechtigt
Aktivmitglied	x	x	x	x	x	x	x
Passivmitglied	x			x	x	x	
Freimitglied				x	x	x	
Ehrenmitglied			x	x	x	x	
Junioren	x		x	x		x	
Plausch Junioren Ü15	x	x	x	x		x	
Sponsoren/Gönner	x						

Art. 6 Definition der Mitgliedschaften

- a **Aktivmitglieder** sind natürliche Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Als Aktivmitglieder gelten zudem Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres gemäss den Bestimmungen des SWISS SQUASH (Verband) nicht mehr zur Alterskategorie der Junioren gehören. Aktivmitglieder müssen den Jahresbeitrag, sowie die einmalige Eintrittsgebühr bezahlen (Beitrags- und Spielreglement). Ihnen stehen alle Vergünstigungen zu.
- b **Passivmitglieder** sind Freunde des SCS, die ohne sportlich im Verein aktiv zu sein, diesen durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag wird im Beitrags- und Spielreglement festgelegt. Passivmitglieder stehen keine Vergünstigungen für Clubmitglieder zu.
- c **Freimitglieder** sind Personen, die ohne sportlich im Verein aktiv zu sein, den Verein durch die Übernahme von Spezialaufgaben zugunsten des SCS unterstützen. Sie sind gemäss Art. 11 von der Bezahlung befreit und besitzen keine Vergünstigungen.
- d **Ehrenmitglieder** sind Personen, welche sich um den Club oder um den Squashsport ausserordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung gemäss Art. 11 befreit. Ihnen stehen alle Vergünstigungen zu.
- e **Junioren** sind Kinder und Jugendliche (natürliche Personen) beiderlei Geschlechtes, die gemäss Bestimmungen des SWISS SQUASH Verbands zur Alterskategorie der Junioren gehören und vom Squash Club Sursee gefördert werden. Junioren müssen den Jahresbeitrag bezahlen (Beitrags- und Spielreglement Junioren). Ihnen stehen alle Vergünstigungen zu. Der Übertritt zur Kategorie der Aktivmitglieder erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Vereinsjahres automatisch, sobald das Mitglied den Juniorenstatus im Squash Club Sursee verloren hat. Dies trifft auch für die Beiträge zu, wobei die Eintrittsgebühr beim Übertritt nicht bezahlt werden muss.
- f **Plausch Junioren Ü15** sind Kinder und Jugendliche (natürliche Personen) beiderlei Geschlechtes, die das 15. Altersjahr vollendet haben und vom Squash Club Sursee **nicht** gefördert werden möchten. Sie müssen den Jahresbeitrag, sowie die einmalige Eintrittsgebühr analog den Aktivmitgliedern (Beitrags- und Spielreglement) bezahlen. Ihnen stehen alle Vergünstigungen zu. Der Übertritt zur Kategorie der Aktivmitglieder erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Vereinsjahres automatisch, sobald das Mitglied den Juniorenstatus im Squash Club Sursee verloren hat. Dies trifft auch für die Beiträge zu, wobei die Eintrittsgebühr beim Übertritt nicht bezahlt werden muss.
- g **Sponsoren/Gönner** sind Freunde des SCS, die ohne sportlich im Verein aktiv zu sein, diesen durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen. Als Sponsor/Gönner können auch juristische Personen aufgenommen werden. Der Mindestbeitrag wird im Beitrags- und Spielreglement festgelegt. Sponsoren/Gönner stehen keine Vergünstigungen für Clubmitglieder zu.
- h Alle Mitglieder (ohne Sponsoren / Gönner) sind an allen Clubanlässen (exkl. Trainings) spielberechtigt.
- i Die Vorstandsregelung ist in Art. 20 festgehalten.
- j Das Stimmrecht und die GV Berechtigung ist in Art. 17 festgehalten.

Art. 7 Aufnahme, Ablehnung, Ehrenmitglieder

- a Über die Aufnahme von Aktiv-, Passiv-, Freimitglieder, Junioren, Plausch Junioren Ü15 und Sponsoren/Gönner entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Eine Aufnahme ist jederzeit möglich.
- b Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen von einzelnen Stimmberechtigten schriftlich mit Begründung an den Vorstand zur Beratung und wenn vom Vorstand bewilligt (Ablehnungen sind unbegründet möglich), an die Generalversammlung zur Abstimmung. Die endgültige Ernennung erfolgt durch die GV mit einem qualifizierten Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- c Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Begründung über Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmegesuches abzugeben.
- d Wer in den SCS eintritt, unterzieht sich vorbehaltlos dessen Statuten und Reglementen.

Art. 8 Mitgliedschaftspflichten

- a Die Mitglieder des SCS haben die folgenden Pflichten:
- **Mitwirkungspflicht für Aktivmitglieder:** Dazu gehören mindestens jährlich zwei Fronarbeitseinsätze beispielsweise an den Open Doors der Squash Arena Sursee, dem Plauschturnier (Füüfliber-Rondi) oder einem öffentlichen Anlass der Stadt Sursee, an welchem der SCS vertreten ist (Altstadtfest, Fasnacht, ...).
 - **Teilnahmepflicht für Aktivmitglieder:** Teilnahme an der GV (Ausnahme bildet eine schriftliche Abmeldung 2 Wochen vor der GV. Es gilt nicht der Poststempel, sondern der Eingang beim Club.)

- **Registrationspflicht:** Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet sich auf Eversports zu registrieren.
- **Vermögensrechtliche Pflicht:** Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erbringen (Beitrags- und Spielreglement des Squash Club Sursee + Junioren).
- **Amtsübernahmepflicht:** Sofern zu einem Amt gewählt, muss dieses nach bestem Wissen und Gewissen ausgeübt werden.
- **Treuepflicht:** Die Mitglieder müssen alles unterlassen, was dem SCS schaden könnte. Die Mitglieder sollen mithelfen, den Zweck des SCS aktiv zu fördern. Der Verein ist ebenfalls verpflichtet, sich seinen Mitgliedern gegenüber loyal zu verhalten.

b Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Jahresbeitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen. Die gänzliche Erlassung darf zwei Jahre in Folge nicht überschreiten.

c Aktivmitglieder, Junioren, Plausch Junioren Ü15 und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die dem Club zur Verfügung stehenden Anlagen zu benutzen. Passiv- und Freimitglieder sind auf der Clubanlage jederzeit willkommen, haben jedoch keine weiteren Rechte, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.

d Jedes Mitglied hat das Recht, gemäss Art. 14 zuhanden der Generalversammlung, Anträge zu stellen, welche behandelt und beantwortet werden müssen.

Art. 9 Austritt, Ausschliessung

a Der reguläre Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Clubjahres erfolgen, durch schriftliche erklärte Mitteilung an den Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ende des Clubjahres. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es gilt nicht der Poststempel, sondern der Eingang beim Club.

Ein ausserordentlicher sofortiger Austritt aus dem Club ist immer möglich, sofern eine Unzumutbarkeit besteht (Krankheit, berufliche- oder familiäre Veränderung). Das betroffene Mitglied muss seinen Austritt schriftlich ausreichend an den Vorstand begründen. Dieser entscheidet über den sofortigen Ausschluss.

b Austretende Mitglieder (regulär oder ausserordentlich) haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, die einbezahlten Clubmitgliederbeiträge oder die Eintrittsgebühr. Die Beiträge bleiben Eigentum des SCS.

c Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln (clubschädigendes Verhalten, ehrverletzende Äusserungen über Clubleitung in der Öffentlichkeit, Diebstahl, ...), ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen (Art. 8) oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können vom Vorstand - nach Anhörung des Mitglieds - mit begründeter oder unbegründeter schriftlicher Mitteilung ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss muss der vollständige Vorstand einstimmig zustimmen. Andere Mittel die dem Vorstand zur Verfügung stellen sind die namentliche Erwähnung an der GV und die Vergabe von Bussen (maximal in der Höhe des Mitgliederbeitrags).

IV. FINANZEN, CLUBJAHR

Art. 10 Einnahmequellen, Clubjahr

a Der Club erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch

- den festgelegten Mitgliederjahresbeitrag (Beitrags- und Spielreglemente des Squash Club Sursee)
- Eintrittsgebühren (Beitrags- und Spielreglemente des Squash Club Sursee)
- Einnahmen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- und anderen Einnahmen (Subventionen, Erträgen aus Vereinsvermögen, ...)

b Das Clubjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

c Das Clubjahr ist unterteilt in zwei Saisons: Hauptsaison Oktober bis März und Nebensaison April bis September.

Art. 11 Befreite Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind befreit:

- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes

Art. 12 Mahnwesen

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages wird das säumige Mitglied frühestens nach 30 Tagen mit einer Mahnung an die ausstehende Zahlung erinnert. Wird auch darauf nicht reagiert, wird das Mitglied vom Präsidenten kontaktiert. Aufgrund dessen wird dann vom Präsidenten entschieden, ob betreibungsrechtliche Schritte eingeleitet werden oder nicht. Nach einmaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages kann das Mitglied aus der Clubmitgliederliste gestrichen werden.

V. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe des SCS sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Trainer
- e) Schiedsorgan sofern vom Vorstand einberufen
- f) Allfällig vom Vorstand eingesetzte Kommissionen

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung gemäss dem Vorstands- und Spesenreglement des Squash Club Sursee. Die Trainerfunktion ist im Trainerreglement festgehalten.

a) Generalversammlung

Art. 14 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Clubjahres statt. Die GV wird bei den Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der GV angekündigt. Anträge der Mitglieder zur GV müssen bis spätestens 4 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich zugestellt werden (Es gilt nicht der Poststempel, sondern der Eingang beim Club). Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen (14 Tage) im Voraus schriftlich zugestellt werden. Nur die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Begehren von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen. Nur die auf diese Weise einberufene ausserordentliche GV ist beschlussfähig.

Art. 15 Kompetenzen Generalversammlung

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung/Ablehnung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung/Ablehnung der Jahresberichte, Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung/Ablehnung des Budgets, Festsetzung des Aktivmitglieds-Jahresbeitrags
- Erteilung/Verweigerung der Décharge (Entlastung)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Genehmigung/Ablehnung von neuen Reglementen und Reglementsänderungen die vom Vorstand im Laufe des Vereinsjahres beschlossen wurden
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Clubs

Art. 16 Beschlussfähigkeit über Traktanden

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Stimmberechtigung

Aktivmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, sofern das Mitglied den Jahresbeitrag des vorangegangenen Clubjahres bis spätestens am letzten Tag des Clubjahres bezahlt hat. Passiv-, Ehren-, Freimitglieder und Junioren (Junioren, Plausch Junioren Ü15) sind nicht stimmberechtigt aber ebenfalls zur GV eingeladen und besitzen eine beratende Stimme. Sponsoren/Gönner sind nicht stimmberechtigt und nicht zur GV eingeladen. Bei Abwesenheiten entfällt das Stimmrecht, es gibt keine Stellvertretungen.

Art. 18 Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse

- a Abstimmungen und Wahlen sind offen.
- b Beschlüsse erfolgen, vorbehältlich einer speziellen Bestimmung des Vorstandes, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Allfällige ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf das Wahlergebnis.
- c Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht einen Stichentscheid zu fällen.
- e Urabstimmungen sind nicht zugelassen.
- f Jede Sitzung (GV, Vorstandssitzung, ...) kann mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet werden.

b) Vorstand

Art. 19 Vorstand

- a Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs und leitet die Clubgeschäfte.
- b Er vertritt den Verein nach aussen.
- c Der Vorstand handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.
- d Der Vorstand ist von der Bezahlung gemäss Art. 11 befreit.
- e Der Vorstand ist zu sorgfältiger Amtsführung verpflichtet und gegenüber der GV verantwortlich.

Art. 20 Vorstandsmitglieder

- a Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aber 6 Mitgliedern, nämlich:
 - Präsident
 - Kassier
 - weiteren maximal vier Mitgliedern

Der Vorstand konstruiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die GV, selbst. Dabei hat dasjenige Vorstandsmitglied, welches bereits eine Funktion ausführt, das Vorrecht auf dessen Weiterführung. Neu gewählte Vorstandsmitglieder haben demnach die freie Wahl auf nicht bereits zugewiesene Funktionen oder in Absprache und Einverständniserklärung des bereits ausführenden Vorstandsmitglieds auf einen entsprechenden Wechsel.

- b Der Aktuar/die Aktuarin wird jeweils bei Bedarf vom Vorstand ad hoc bezeichnet und führt über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV und Vorstandssitzungen das Protokoll nach Absprache entweder als schlichtes Beschluss- oder ausführliches Verhandlungsprotokoll.
- c In den Vorstand des SCS können volljährige Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem nächsten Clubjahr.
- d Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl an der jährlichen Generalversammlung ist möglich. Es existiert keine maximale Amtszeit.
- e Bei Lücken, die im Laufe des Clubjahres im Vorstand entstehen, oder bei Bedarf für weitere Vorstandsmitglieder, wird dem Vorstand das Recht zur Selbstergänzung eingeräumt. Das neue Vorstandsmitglied ist sofort stimmberechtigt und stellt sich an der nächsten GV zur Wahl.

Art. 21 Kompetenzen Vorstand

a Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Erlass und Änderung von Reglementen für eine wirksame und ordnungsgemässe Clubführung. Die neuen Reglemente/Anpassungen treten per sofort in Kraft und müssen an der nächsten GV vorgetragen und angenommen werden. Einmal abgelehnte Reglemente/Anpassungen dürfen vom Vorstand nicht wieder eingeführt werden.
- Durchführung von Beschlüssen
- Leitung des Clubs gemäss den Statuten
- Vertretung des Clubs nach aussen
- Bezeichnung eines Vereinsmitglieds als sportlichen Leiter, der für die sportlichen Belange wie Trainingsbetrieb und Wettkampfteilnahmen des Vereins zuständig ist
- Bezeichnung von Freimitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften (Funktionsbeschreibungen) zu umschreiben, für deren Erlass und Pflege der Vorstand zuständig ist.

b Die GV hat aus «wichtigen Gründen» das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzusetzen. Wichtige Gründe sind etwa gegeben, wenn Kompetenzen massiv überschritten werden, bei fachlicher Unfähigkeit, Clubvermögen missbraucht oder entgegen der Zeichnungsberechtigung unterzeichnet wird.

Art. 22 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

a Auf Verlangen des Präsidenten (bei Verhinderung der Vizepräsident) oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

b Die Beschlussfassung ist im Vorstands- und Spesenreglement geregelt.

c Das Sitzungsprotokoll ist im Vorstands- und Spesenreglement geregelt.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung Präsident

a Der Präsident oder der Vizepräsident darf im Sinne des SCS in Eigenregie Entscheidungen fällen:

- welche die Grundrechte oder den Zweck des Vereins nicht ändern,
- die für die Vertretung des Clubs gegen Aussen wichtig sind,
- zeitlich nicht aufgeschoben werden können,
- dem Wohlergehen des Clubs dienen.

b Zeichnungsberechtigung für den SCS für das Präsidium:

- Einzelunterschrift für Schreiben ohne rechtsverbindlichen Charakter
- Einzelunterschrift für Rechtsgeschäfte bis CHF 1000 Gegenwert
- Kollektivunterschrift mit einem Vorstandsmitglied für Rechtsgeschäfte über CHF 1000

c Der Vizepräsident zeichnet immer zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung Kassier

a Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen und das Vereinsvermögen des Clubs. An der GV muss er einen schriftlichen Bericht, Erfolgsrechnung und Bilanz für das abgelaufene sowie das Budget für das nächste Clubjahr vorlegen.

b Zeichnungsberechtigung für den SCS für den Kassier:

- Einzelunterschrift für Schreiben ohne rechtsverbindlichen Charakter
- Einzelunterschrift für Rechtsgeschäfte bis CHF 1000 Gegenwert
- Kollektivunterschrift mit einem Vorstandsmitglied für Rechtsgeschäfte über CHF 1000

c Der Kassier veranlasst Betreibungen und wickelt den Zahlungsverkehr ab.

Art. 25 Squash Anlage

- a Der Vorstand wird ermächtigt, über die Benützung der Squash-Courts mit der Squash Arena Sursee (B-Squash AG) eine separate Vereinbarung abzuschliessen. Ebenfalls ist er ermächtigt über die Erledigung der administrativen Belange mit der Squash Arena Sursee (B-Squash AG) eine separate Vereinbarung abzuschliessen, welche den Austausch der kompletten Aktiv- und Ehrenmitgliederverzeichnisse beinhaltet.
- b Der Vorstand wird ermächtigt der Stadt Sursee die Club-Mitgliederliste, bestehend aus Vorname, Name und Adresse, auszuhändigen.

b) Rechnungsrevisoren

Art. 26 Rechnungsrevisoren

- a Die GV wählt aus den Reihen der Mitglieder mindestens einen (maximal zwei) Revisor(en) für die Dauer eines Clubjahres.
- b Der Vorsitzende wird selbständig bestimmt.
- c Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören, eine Wiederwahl an der jährlichen GV ist möglich.
- d Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung, Buchhaltung und Belege des SCS zu prüfen und der GV darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

VI VERWALTUNG

Art. 27 Clubdatenaufbewahrung und Aushändigung

- a Der Club unterhält ein Archiv, wo alle wichtigen Dokumente, unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes, aufbewahrt werden. Ebenfalls erlaubt sind Cloudlösungen zur Speicherung von Daten, temporär oder persistent, wobei der Standort des Hostings keine Rolle spielt.
- b Mit dem Clubbeitritt wird akzeptiert, dass die Club-Mitgliederliste bestehend aus Vorname, Name und Adresse intern an Mitglieder ausgehändigt wird, sofern diese angefragt wird.
- c Die vollständigen Mitgliederpersonendaten stehen dem Vorstand zur Verfügung und werden nicht extern publiziert, ausgehändigt oder an Dritte weitergegeben, sofern nicht vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds eingeholt wurde, wobei auch der Empfänger und der Zweck der Bekanntgabe mitgeteilt wird. Das Widerspruchsrecht beträgt 30 Tage. Ausnahme bildet Art. 25.

VII Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 28 Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- a Für eine Statutenänderung ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der GV erforderlich.
- b Der Antrag zur Fusion oder Auflösung des Clubs kann vom Vorstand oder von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gestellt werden.
- c Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- d Über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Wird keine Einigung erzielt, wird das verbleibendes Vermögen zur Förderung der Junioren/Juniorinnen des Schweizer Squashsports zur Verfügung gestellt.

VIII. Haftung, Gerichtsstand, Versicherung

Art. 29 Haftung

- a Der Club haftet nur mit seinem Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen gemäss gesetzlichen Bestimmungen.
- b Der Club haftet keinesfalls für Unfälle und Schäden, vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, die auf dem Clubareal durch den Spielbetrieb sowie durch clubeigenes Material entstehen.
- c Gerichtsstand, für aus diesen Regelungen entstehenden Streitigkeiten, ist gemäss dem Sitz des Vereins Sursee.

Art. 30 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Bei Unfällen und anderen Schäden können keine Schadenersatzansprüche an den Club geltend gemacht werden. Insbesondere ist das Tragen der persönlichen

Schutzausrüstung Sache und Kompetenz jedes Mitglieds (Schutzbrille, Hallen-Sportschuhe mit seitlichem Halt, kein Tragen von Schmuck/Uhren, nach Gelenkverletzungen tragen von Stützen oder Tapeverband, ...

IX Branchenstandard des Schweizer Sports

Art. 31 Bindung an übergeordnete Regeln

Der Sportverein SCS ist Mitglied des Swiss Squash Verbandes. Die Statuten und Reglemente des Sportverbandes, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den SCS und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 32 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss Squash unterstehen der Verein und seine Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 33 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

^a Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

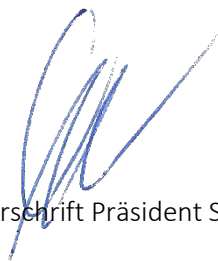
^b Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

X. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08.11.2025 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Sursee, 08.11.2025

Unterschrift Präsident SCS



Vize-Präsident

